

GESETZBLATT

441

der Deutschen Demokratischen Republik

1954 t

Berlin, den 23. April 1954 | Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
30. 3. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 337, — Verordnung über die Neuregelung der Preise für feuerfeste Materialien —	441
14. 4. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften	441
26. 3. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung des Arbmenseinkommens (2. AStVG)	444

Erste Durchführungsbestimmung

zur Preisverordnung Nr. 337,

— Verordnung über die Neuregelung der Preise für feuerfeste Materialien —

Vom 30. März 1954

Auf Grund, des § 7 der Preisverordnung Nr. 337 vom 15. Dezember 1963 — Verordnung über die Neuregelung der Preise für feuerfeste Materialien — (GBl. 1954 S. 58) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 4:

§ 1

(1) Bei Erzeugnissen aus plastischen Massen hergestellt, sind folgende Maßtoleranzen zulässig:

- a) Abweichungen von $\pm 2\%$ der vorgeschriebenen Maße,
 - b) bei Abmessungen unter 150 mm Abweichungen von ± 2 mm,
 - c) Durchbiegungen bis zu 1,5 % des größten Maßes,
- (2) Bei Erzeugnissen, aus Krümelmassen hergestellt, sind zulässig:
- a) Abweichungen von $\pm 1^\circ$ der vorgeschriebenen Maße,
 - b) bei Abmessungen unter 150 mm Abweichungen von ± 1 mm,
 - e) Durchbiegungen bis zu 1^o/₁₀₀ des größten Maßes,

Zu § 4:

§ 2

(1) Als Sonderanfertigung gelten alle Steinformate, die nach Zeichnung oder in Spezialqualität auszuführen sind.

(2) Die Berechnung erfolgt unter Zugrundelegung eines Kalkulationsschemas.

Bei Aufstellung von Kalkulationsschemata zu Preisbildungszwecken ist das Kalkulationsschema des Planes 71 (Selbstkosten und Gewinn des Erzeugnisses) anzuwenden. Als Gewinn sind 3 % der Selbstkosten ohne Um-

satzsteuer zu kalkulieren. Die Umsatzsteuer und die Gewerbesteuer sind in der gesetzlich zulässigen Höhe einzusetzen*.

Zu § 5:

§ 3

Modellkosten sind nur einmalig in voller Höhe zu berechnen. Bei Nachbestellungen innerhalb drei Jahren nach Erstanfertigung dürfen keine weiteren Kosten berechnet werden. Bei Einheitsformaten gehen die Kosten zu Lasten des Lieferanten.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1954

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann

Minister

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften.

Vom 14. April 1954

Auf Grund des Abschnittes VI Ziff. 1 der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBl. S. 1219) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Durchführung des Abschnittes I Ziff. 3 Buchst. b und ZIEL 4 der Verordnung folgendes bestimmt:

I.

Verantwortung der Betriebsleiter oder Betriebsinhaber

§ 1

Die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber tragen die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit in ihrem Betrieb.

* I. Durchfb. (GBl. S. 409)